



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
- 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Bezirke  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I3/6541.01-1/481

DATUM  
31.05.2019

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;  
hier: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II  
(ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG), § 34 Abs. 6 SGB XII**

Anlage

- Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Sachaufwandsträger der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 06.03.2017 zu o.g. Thematik. Dieses wird aufgehoben.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich im Wesentlichen durch die gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019.

Der bereits in unserem bisherigen Rundschreiben entwickelte Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Sachaufwandsträger der Schule ist unverändert und als Datei beigefügt.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buchstabe f).

Außerdem verweisen wir auf unsere Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziffer 3 Buchstabe a).

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Allgemeines .....   | 3  |
| 2. Gemeinsame Leistungsvoraussetzungen für alle Berechtigten .....                     | 4  |
| a. Mittagsverpflegung .....  | 4  |
| b. Gemeinschaftlichkeit.....   | 4  |
| aa. Allgemeines .....  | 4  |
| bb. Gemeinsame Essensausgabe .....   | 5  |
| cc. Gemeinsame Essenseinnahme .....  | 5  |
| dd. Regelmäßigkeit.....  | 5  |
| 3. Leistungsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler .....                         | 5  |
| a. Schüler/-innen .....  | 5  |
| b. Schulische Verantwortung .....  | 6  |
| aa. Allgemeines .....  | 6  |
| bb. Befürwortung durch die Schule .....  | 6  |
| cc. Organisatorische Einrichtung.....  | 7  |
| dd. Sonderproblem: Schüler/-innen in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege .....   | 8  |
| 4. Leistungsvoraussetzungen für Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege .. | 10 |
| a. Tageseinrichtungen .....  | 11 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| b.  | Kindertagespflege.....                                     | 11 |
| c.  | Schulkinder in Tageseinrichtungen / Kindertagespflege..... | 11 |
| 5.  | Leistungsumfang.....                                       | 11 |
| a.  | Rechtslage bis 31.07.2019 .....                            | 11 |
| aa. | Mehraufwendungen .....                                     | 11 |
| bb. | Eigenanteil.....   | 12 |
| b.  | Rechtslage ab 01.08.2019 .....                             | 14 |
| c.  | Anzahl der zu berücksichtigenden Tage .....                | 14 |
| aa. | Schülerinnen und Schüler.....                              | 14 |
| bb. | Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege .....   | 15 |
| d.  | Begrenzung des Bedarfs .....                               | 16 |
| 6.  | Abrechnungsverfahren.....                                  | 16 |
| a.  | Grundsatz.....   | 16 |
| b.  | Rechtslage bis 31.07.2019 .....                            | 16 |
| c.  | Rechtslage ab 01.08.2019 .....                             | 17 |

## 1. Allgemeines

§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII regeln die Übernahme von (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen, die

- bei Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung (bzw. ab dem 01.08.2019 infolge einer Vereinbarung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung) erbracht sowie
- bei Kindern in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Übernahme der entstehenden (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen bei Einnahme eines Mittagessens soll verhindern, dass bedürftige Kinder und Jugendliche aus finanziellen Gründen von einer angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass ein Mittagessen, das von Dritten – im Regelfall gewerblich – organisiert, gekocht und „extern“ in der Schule oder in einer Tageseinrichtung angeboten wird, im Regelfall Kosten verursacht, die deutlich höher sind als diejenigen, die als durchschnittliche Aufwendungen für ein Mittagessen in den Regelbedarf einkalkuliert sind. Die Regelung berücksichtigt auch, dass das gemeinsame Mittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt (BT-Drs. 17/3404, 106).

§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII zielen nicht darauf ab, „jedem Schulkind ein warmes Mittagessen“ zu verschaffen. Sie begründen somit keine Hinwirkungspflicht, ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Vielmehr wollen sie lediglich Ausgrenzung vermeiden und Teilhabe an einem bestehenden, allerdings begrenzten Angebot gewährleisten.

Für nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, mithin auch die (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt.

## 2. **Gemeinsame Leistungsvoraussetzungen für alle Berechtigten**

### a. **Mittagsverpflegung**

Zunächst muss die Verpflegung ihrer Art und Menge nach im Grundsatz als **volle** Mittagsmahlzeit anzusehen sein. Belegte Brötchen, Obst oder Schokoriegel etc., die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht (BT-Drs. 17/3404, 106).

Vom Bedarf erfasst ist lediglich das gemeinsame **Mittagessen**. Aufwendungen für ein angebotenes und von den Kindern gemeinsam eingenommenes Frühstück fallen dem eindeutigen Wortlaut nach nicht unter §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII. Vielmehr sind diese Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### b. **Gemeinschaftlichkeit**

#### aa. **Allgemeines**

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber erwünschte sozialintegrative Funktion muss die Mittagsverpflegung im Sinne der §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII gemeinschaftlich erfolgen. Die Mahlzeit muss also im Rahmen einer Gemeinschaft ausgegeben und in deren Kreis gemeinschaftlich eingenommen werden.

**bb. Gemeinsame Essensausgabe**

Bringt jedes Kind oder jeder Jugendliche sein Essen selbst mit oder organisiert es selbst, fehlt es bereits an einer gemeinsamen Essensausgabe (BT-Drs. 17/3404, 106).

**cc. Gemeinsame Essenseinnahme**

Eine Essenseinnahme in gemeinschaftlicher Form liegt beispielsweise vor, wenn Kinder und Jugendliche im (Klassen-)Verband bzw. in einer größeren Gruppe gemeinsam mittags essen. Zweifel an einer gemeinsamen Essenseinnahme und damit an deren sozialintegrativer Funktion bestehen hingegen dann, wenn jedes Kind bzw. jeder Jugendliche vollständig selbstständig entscheiden kann, wann das Mittagessen eingenommen wird.

**dd. Regelmäßigkeit**

Für die vom Gesetzgeber gewollte sozialintegrative Funktion der Mittagsverpflegung ist eine gewisse Regelmäßigkeit sowohl bei der Ausgabe des gemeinschaftlichen Mittagessens als auch bei der Teilnahme des einzelnen Kindes/Schülers Voraussetzung. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei einem gemeinsamen Mittagessen, das einmal im Schuljahr (z.B. im Rahmen einer Projektwoche von Eltern auf einem Schulfest) angeboten wird. Eine Regelmäßigkeit bei einer Ganztagschule mit täglichem Mittagessensangebot dürfte auch anders zu beurteilen sein als an einer Berufsschule, die beispielsweise nur einmal wöchentlich besucht wird. Bei täglichem Schulbesuch mit täglichem Mittagessensangebot dürfte eine „Regelmäßigkeit“ zumindest dann problematisch sein, wenn durchschnittlich seltener als einmal pro Woche an der Mittagessensverpflegung teilgenommen wird.

**3. Leistungsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler****a. Schüler/-innen**

Begünstigte der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sind Schülerinnen und Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (siehe dazu o.g. Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen).

## **b. Schulische Verantwortung**

### **aa. Allgemeines**

Bei Schülern muss das Mittagessen in „schulischer Verantwortung“ angeboten werden. Dieses Merkmal ist weit auszulegen. Dabei ist die ratio legis zu berücksichtigen, wonach Ausgrenzungsprozesse verhindert und soziale Teilhabe ermöglicht werden sollen.

Klärungsbedürftig ist dabei insbesondere der Begriff der „Verantwortung“. Der Bundesrat wollte an sich auf den „schulischen Zusammenhang“ abstellen (BT-Drs. 17/3958, 17). Allerdings ist ein rein kausaler Zusammenhang nicht ausreichend. Vielmehr muss das gemeinschaftliche Mittagessen von der Schule zumindest befürwortet werden und sich die Schule darauf organisatorisch eingerichtet haben (BT-Drs. 17/3982, 10). Im Rahmen des in der Schullandschaft stattfindenden Umbruchs zur Ganztagschule dürfte dabei mit einer Vielzahl von Varianten der Mittagsverpflegung zu rechnen sein. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

### **bb. Befürwortung durch die Schule**

Für ein „Befürworten“ ist eine Trägerschaft oder eine unmittelbare wirtschaftliche Verantwortung der Schule nicht erforderlich. Auch zivilrechtliche Vorschriften (z.B. als Vertragspartner der Schüler) oder öffentlich-rechtliche Regelungen (z.B. Hygiene- bzw. Lebensmittelrecht) spielen keine Rolle. Vielmehr muss das Mittagessen der Schule zuzurechnen sein.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schule allein oder mit anderen (z.B. Fördervereine, Elterninitiativen, Schüler, Trägern der Wohlfahrtspflege, Mensavereine, gewerbliches Catering-Unternehmen) das Mittagessen (evt. im Rahmen eines umfassenden Angebots, z.B. Mittagsbetreuung) selbst konzipiert hat. Aber auch eine organisatorische Beteiligung der Schule bzw. eine aufsichtsrechtliche Zuordnung ist ausreichend.

**cc. Organisatorische Einrichtung**

Eine organisatorische Einrichtung durch die Schule ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Mittagsverpflegung in den Räumen der Schule stattfindet, z.B. in einer schuleigenen Mensa oder Kantine.

Falls das Mittagessen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Schule daran organisatorisch beteiligt ist.

Voraussetzung ist dafür, dass die Mittagsverpflegung in enger Abstimmung mit der Schule angeboten wird. Idealerweise wird allen Schülerinnen und Schülern der Schule ein Mittagessen in Form einer „gemeinschaftlichen Essenseinnahme“ angeboten.

Notwendig ist auch ein gewisses Maß an organisatorischer Begleitung durch die Schule. Idealerweise stimmt sich die Schule bezüglich der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach der Mittagsverpflegung mit dem Caterer oder anderen Beteiligten ab. In Betracht kommt auch, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Schule regelmäßig austauschen, um die Kooperation bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu optimieren und eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Hier bietet sich jeweils die Bildung von Ansprechpartnern an.

Ebenso ist eine Einbindung in das Gesamtkonzept der Schule erforderlich. Zur bestmöglichen Integration der Mittagsverpflegung in die schulischen Abläufe sollten im Wege einer gemeinsamen Schuljahresplanung die Zeiten der Essenseinnahme auf die Unterrichtszeiten abgestimmt werden. Umgekehrt sollten bei der Ausgestaltung des Stundenplanes Erfordernisse, die sich aus dem Angebot einer Mittagsverpflegung ergeben, Berücksichtigung finden.

Insgesamt bietet sich eine Vereinbarung zur Kooperation bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an. Andere Verfahrensweisen der Kooperation neben dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung sind denkbar.

Grundsätzlich sind keine allzu hohen organisatorischen Anforderungen zu stellen. Allerdings ist der individuelle Verkauf z. B. von belegten Brötchen an einem Kiosk auf dem Schulgelände nicht ausreichend (BT-Drs. 17/3404, 106). Dasselbe gilt, wenn das Essen gemeinsam mit anderen Kindern selbst organisiert wird (z.B. über einen externen Heimservice, Imbiss oder Gaststätte). Religiöse oder gesundheitliche Gründe sind dabei genauso irrelevant wie die Tatsache, dass die Kinder das Schulmittagessen nicht mögen (LSG Bayern, Beschl. v. 30.01.2012 – L 7 BK 1/12 B ER).

Die §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII verpflichten auch nicht dazu, die organisatorischen Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu schaffen. Vielmehr soll lediglich die Teilnahme an einem bestehenden Angebot ermöglicht werden.

Kinder, die Schulen besuchen, an denen kein Mittagessen angeboten wird, oder bei denen bei der Mittagsverpflegung kein Zusammenhang mit der Schule besteht, haben hingegen keinen Anspruch nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII, selbst wenn dies sozialpolitisch wünschenswert wäre.

**dd. Sonderproblem: Schüler/-innen in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege**

§§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II, 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII (in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung) hatten eine Sonderregelung für diese Personengruppe getroffen. Daraus lässt sich für den Zeitraum ab 01.01.2014 schließen, dass das Mittagessen nach Unterrichtsende in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Angebot in schulischer Verantwortung darstellt. Der ratio legis nach geht es bei



§§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr.1 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nicht um die Integration in eine außerschulische Gemeinschaft, sondern darum, mit Hilfe der Mittagsverpflegung Teilhabe an schulischen Angeboten und am Schulleben zu gewährleisten.

Für Schüler/-innen, die in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege das Mittagessen einnehmen, ist die Übernahme von (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII nur dann denkbar, wenn das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Andernfalls kommt ggf. die wirtschaftliche Jugendhilfe bei einer Verpflegung in Verantwortung von Tageseinrichtungen nach §§ 22, 90 SGB VIII in Betracht (vgl. § 10 Abs. 3, 4 SGB VIII zum Rangverhältnis von SGB II und VIII).

Bereits für die Rechtslage bis zum 31.07.2019 wird auf Folgendes hingewiesen: Damit allen Schülerinnen und Schülern aus anspruchsberechtigten Familien, die ihr tägliches Mittagessen in einer Tageseinrichtungen bzw. im Rahmen einer Kindertagespflege einnehmen, diese Teilleistung des Bildungs- und Teilhabepaketes auch nach der seit dem Jahr 2014 geltenden Regelung gewährt werden kann, ist den betroffenen Schulen und Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen zu empfehlen, eine Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer in der Tageseinrichtungen bzw. im Rahmen der Kindertagespflege angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung abzuschließen (vgl. hierzu auch den als Anlage beigefügten Formulierungsvorschlag). Andere Verfahrensweisen der Kooperation neben dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung sind denkbar.

Mögliche Regelungsinhalte, insbesondere zu Themen jenseits des Mittagessens bleiben nicht nur unbenommen, sondern sollten entsprechend den Verhältnissen und Notwendigkeiten vor Ort einbezogen oder separat geregelt werden.

Ab dem 01.08.2019 hat der Gesetzgeber eine Vereinbarung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung ausdrücklich einer schulischen Verantwortung gleichgestellt (§§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nF, 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII nF). Damit räumt er ein, dass es bereits nach bisheriger Praxis Beispiele gibt, in denen der schulischen Verantwortung durch eine enge Abstimmung zwischen Schule und Tageseinrichtung Rechnung getragen wurde, wenn die gemeinschaftliche Mittagverpflegung zwar nicht in den Räumlichkeiten der Schule, aber in einer Tageseinrichtung eingenommen wird. Hier ist es nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich erforderlich, dass sich die Schule organisatorisch beteiligt, um die Abläufe zwischen Schule und Tageseinrichtung genau abzustimmen. Sei dies der Fall, besteht ebenfalls eine ausreichende Gewähr, dass die angestrebten Ziele erreicht werden. Diese Praxis habe sich bewährt und werde nunmehr als Regelbeispiel in die Vorschrift übernommen (BT-Drs. 19/8613, 26).

Unabhängig davon sollen die Sozialleistungsträger in Fällen, in denen eine Berücksichtigung der (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (z.B. wegen einer fehlenden Vereinbarung) ausscheidet, die Eltern auf die Möglichkeit eines Erlasses bzw. einer Übernahme des Kostenbeitrages auch für das Mittagessen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinweisen, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **4. Leistungsvoraussetzungen für Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege**

Nach §§ 28 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB XII erhalten auch Kinder, die (ausschließlich) eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, vergleichbare Leistungen. Hier muss das Mittagessen nicht in „schulischer Verantwortung“ angeboten werden.

Die Leistung „Mittagsverpflegung“ nach SGB II, SGB XII bzw. BKGG ist vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (§§ 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

**a. Tageseinrichtungen**

Das Gesetz stellt bei den §§ 28 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB XII zum einen auf Kinder in „Tageseinrichtungen“ ab. Dies spricht für eine weite Auslegung. Erfasst sind zumindest Einrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte). Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. Jugendzentren fallen hingegen nicht unter diese Vorschriften.

**b. Kindertagespflege**

Im Hinblick auf die erwünschte sozialintegrative Funktion erfassen die §§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII auch Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird.

**c. Schulkinder in Tageseinrichtungen / Kindertagespflege**

Allerdings sind hier nur Kinder erfasst, die ausschließlich eine Tageseinrichtung besuchen bzw. für die Kindertagespflege geleistet wird (anstelle der Schule) und (noch) keine Schülerinnen/Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind. Schulkinder, die im Anschluss an die Schule eine Tageseinrichtung besuchen (z.B. Hort, Kindergarten, Haus für Kinder) bzw. für die Kindertagespflege geleistet wird, fallen in den Anwendungsbereich der §§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3. b, dd.).

**5. Leistungsumfang****a. Rechtslage bis 31.07.2019****aa. Mehraufwendungen**

Die §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII decken bis zum 31.07.2019 die „Mehraufwendungen“ gegenüber den häuslichen Aufwendungen für das Mittagessen ab. Mehraufwand ist der Betrag, um den der Preis für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflege über dem sich aus dem Regelbedarf rechnerisch ergebenden Ernährungsanteil für das Mittagessen liegt (BT-Drs. 17/3404, 90 zu § 9 RBEG).

Nach der Gesetzesbegründung wird damit der Tatsache Rechnung getragen,

dass das Mittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind (BT-Drs. 17/3404, 106).

Für die Bedarfsberechnung sind die tatsächlichen täglichen Kosten für das Mittagessen – bis zum 31.07.2019 abzüglich Eigenanteil – mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Tage zu multiplizieren.

#### **bb. Eigenanteil**

Für jedes Mittagessen ist bis zum 31.07.2019 ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro zu leisten und bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 RBEG, ggf. iVm §§ 5a Nr. 3 Alg II-V, 6b Abs. 2 Satz 5 BKGG). Die Berechnung des Eigenanteils von einem Euro basiert – wie bisher - auf der Sonderauswertung „Familienhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren“. Sie stellt eine vereinfachte Ermittlung dar. Es erfolgt keine Differenzierung nach Altersstufen. Der Eigenanteil errechnet sich aus dem für alle Altersstufen ermittelten Durchschnittsbetrag für die tägliche Ernährung (78,70 EUR/Kind) und dem hierin rechnerisch enthaltenen Anteil für das Mittagessen (39,41 %). Hieraus ergibt sich ein Betrag für das Mittagessen in Höhe von 1,03 EUR ( $78,70 \text{ EUR} / 40 \text{ Tage} \times 0,3941 = 1,03 \text{ EUR}$ ). Dieser Betrag wird auf einen Euro abgerundet (vgl. BT-Drs. 18/9984, 87, 88 zu § 9 Abs. 1 RBEG). Der Eigenanteil ist somit vom Regelbedarf gedeckt. Verfassungsrechtlich ist diese Pauschalierung unproblematisch, da eine ausreichende Ermittlungstiefe und ein ausreichendes Begründungsniveau gegeben sind.

Aber nur wenn das Mittagessen auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde, darf bis zum 31.07.2019 eine Absetzung des Eigenanteils erfolgen. Nach § 5a Nr. 3 Alg II-V ist eine ersparte häusliche Verbrauchsausgabe nur bei „Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung“ zu berücksichtigen. Klargestellt wird dies in der Begründung zur 5. Alg II-VÄndV bei der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V. Danach muss die häusliche Ersparnis „je Teilnehmertag“ erfolgen. Das bedeutet, dass die Kinder/Schülerinnen/Schüler pro Monat einen schwankenden Betrag zu zahlen haben. Der Eigenanteil

sollte daher stets nachträglich erhoben werden, um Fehltage berücksichtigen zu können.

Sofern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in ihrer Asylunterkunft Verpflegung als Sachleistung erhalten und diese aufgrund der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nicht in Anspruch nehmen, darf bei diesen Leistungsberechtigten der Eigenanteil nicht erhoben werden.

Wird der Eigenanteil durch Dritte (z. B. Kommunen, Stiftungen) erbracht, bleibt dies bei den Leistungsberechtigten als Einkommen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V unberücksichtigt.

Sollte ein Dritter den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Dritte die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Für den Bereich des SGB XII erscheint eine analoge Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V sowie § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V für angezeigt, mit der Konsequenz, dass in den beiden o.g. Fallgestaltungen auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII eine Einkommensberücksichtigung ausscheidet. Ein sachlicher Grund, der hier eine Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII rechtfertigen würde, liegt nicht vor (vgl. dazu auch BSG, Urt. v. 23.03.2010 – B 8 SO 17/09 R). Auch die Anwendung des § 27a Abs. 4 SGB XII (abweichende Regelsatzfestsetzung) scheidet aus.

Diese Vorgehensweisen ersparen zum einen Verwaltungsaufwand. Zum anderen stellen sie sicher, dass bedürftige Familien ihren Kindern die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ermöglichen. In der Vergangenheit hatte

sich gezeigt, dass nicht alle Eltern bereit waren, den Eigenanteil von einem Euro aus dem Regelbedarf zu zahlen.

Unser AMS kann zur Auslegung der Alg II-V keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

#### **b. Rechtslage ab 01.08.2019**

Ab dem 01.08.2019 werden über das sog. Bildungspaket nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher aus anderen Einnahmen (zum Beispiel dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) zu leistende Eigenanteil von einem Euro pro Essen (vgl. § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung aF in Verbindung mit § 9 Absatz 1 RBEG aF, § 6b Abs. 2 Satz 5 BKGG aF i.V.m. § 9 Absatz 1 RBEG aF) entfällt. Den Kindern steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Zudem entfällt die aufwendige Abrechnung dieses Eigenanteils zwischen dem Essensanbieter und dem Kind beziehungsweise dessen Eltern. Damit kann es auch nicht mehr zu der Situation kommen, dass der Essensvertrag oder eventuell sogar der gesamte Betreuungsvertrag allein wegen eines relativ kleinen, ggf. nicht eintreibbaren Betrags gekündigt wird. Der Verzicht auf den Eigenanteil erleichtert hilfebedürftigen Kindern daher die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege.

#### **c. Anzahl der zu berücksichtigenden Tage**

##### **aa. Schülerinnen und Schüler**

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist bei Schülerinnen und Schülern die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII). Nach der Gesetzesbegründung ist auf die durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können, abzustellen. Dabei sind die Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall,

schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten nicht zu berücksichtigen (BT-Drs. 17/3404, 106). Bei einem Schulbesuch z.B. in Bayern ist grundsätzlich von bis zu 190 Schultagen auszugehen.

Die (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen für die Mittagsverpflegung können auch von Schule zu Schule variieren. Abweichungen ergeben sich beispielsweise dann, wenn regelmäßig an bestimmten Tagen (z.B. an allen Freitagen) keine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden kann oder wenn eine Berufsschule nur an einzelnen Tagen besucht wird.

Bei Besuch einer Schule, die in einem anderen Bundesland liegt, kommt es auf die Schultage in dem Bundesland an, in dem die Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Dies kann insbesondere im Bereich der Landesgrenzen relevant werden.

Bei der Höhe des Bedarfs werden im Grundsatz die entstehenden (bis zum 31.07.2019: Mehr-)Aufwendungen berücksichtigt.

**bb. Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Für die Bedarfsermittlung bei Kindern, die (ausschließlich) eine Tageseinrichtung besuchen bzw. für die Kindertagespflege geleistet wird, sind nach dem Gesetz nicht die landesweit durchschnittlichen Betreuungstage zugrunde zu legen. Hier sind vielmehr die jeweiligen Regelungen und Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen (BT-Drs. 17/3404, 106). Es kommt hier darauf an, an welchen und an wie vielen Tagen im Rahmen einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege betreut wird. Diese unterschiedliche Regelung rechtfertigt sich daraus, dass manche Kinder nicht die ganze Woche betreut werden, während bei Schülerinnen und Schülern typischerweise (auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung) davon ausgegangen wird, dass der Schulbesuch an den vorgesehenen Schultagen stattfindet.

#### **d. Begrenzung des Bedarfs**

Eine Begrenzung des Bedarfs der Höhe oder dem Angebot nach (z.B. auf eine Mahlzeit bestehend aus einem Hauptgericht ohne Vor- und Nachspeise) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Bindung der Sozialleistungsträger an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Schließlich sind die Aufwendungen bei den §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII (anders als in den Fällen des §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII) ausdrücklich nicht hinsichtlich ihrer „Angemessenheit“ begrenzt. Anders als in den Fällen des §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII liegt hier auch keine Beschränkung der Höhe nach in Form eines Budgets vor. Ein Verweis auf das jeweils günstigste Gericht dürfte demnach nicht in Betracht kommen. Daneben dürfte für die Wertungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur in Ausnahmen Raum bleiben (z.B. keine Berücksichtigung „doppelter“ Menüs).

### **6. Abrechnungsverfahren**

#### **a. Grundsatz**

Die Sozialleistungsträger können mit den Anbietern der Mittagsverpflegung pauschal abrechnen (§§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII). Im Rahmen der Selbstverwaltung und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit können die Sozialleistungsträger hier eigenständig (zusammen mit den Anbietern des Mittagessens) über die Abrechnungsweise entscheiden.

Eine Trennung nach Rechtskreisen ist zwingend vorzunehmen.

#### **b. Rechtslage bis 31.07.2019**

Vielfach wurde der mit der Abrechnung verbundene Verwaltungsaufwand kritisiert.

Im Anwendungsbereich des SGB II haben Bund und Länder als zuständige Aufsichtsbehörden im August 2016 vereinbart, dass Modelle zur Vereinfachung der Zahlungswege nicht beanstandet werden sollen. Dies betrifft insbesondere die vereinfachte Abführung des Eigenanteils. Danach können nicht nur die Mehraufwendungen, sondern die gesamten Aufwendungen für das Mittagessen unmittelbar an



den Caterer erstattet werden. Im Gegenzug erfolgt gegenüber dem anspruchsberechtigten Kind die Verringerung des Betrags, der zur Deckung des Regelbedarfs ausbezahlt wird, um einen Euro pro Mittagessen (siehe auch Gegenäußerung der Bundesregierung vom 14.11.2016 zur Stellungnahme des Bundesrats vom 4.11.2016 zum Regelbedarfsermittlungsgesetz, BR-Drs. 541/16: „Minderung der Leistung zur Deckung des Regelbedarfs“). Der auf diesem Wege einbehaltene Eigenanteil ist auf das Konto der Kommune zu verbuchen. Im Gegenzug darf der Eigenanteil nicht als Teil des Bildungspakets gemäß § 46 Abs. 8 SGB II abgerechnet werden; es dürfen demnach wie bisher nur die um den Eigenanteil geminderten Aufwendungen als BuT-Ausgaben an das ZBFS und durch dieses an das BMAS gemeldet werden (§ 46 Abs. 11 S. 5 SGB II). Die dargestellte vereinfachte Verfahrensweise sollte mit den Eltern einvernehmlich vereinbart werden. Ob eine entsprechende Handhabung vor Ort möglich ist, ist eigenständig vor Ort zu klären.

Im Anwendungsbereich des SGB XII ist ein vergleichbares vereinfachtes Vorgehen denkbar. Bei Erstattung der gesamten Aufwendungen für das Mittagessen an den Caterer ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII vorzunehmen.

Bei Beziehen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss der Eigenanteil in diesem Fall entsprechend auf den Bedarfssatz angerechnet werden. Für den Bereich des BKGG dürfte eine vereinfachte Abwicklung des Eigenanteils nicht möglich sein, da keine vergleichbare Vereinfachung der Zahlungswege im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag erfolgen kann.

**c. Rechtslage ab 01.08.2019**

Durch den Wegfall des Eigenanteils zum 01.08.2019 sind die Ausführungen unter b. ab diesem Zeitpunkt obsolet.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat

**Anlage: Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung**

**Vereinbarung**

**zwischen**

der Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG

---

des Trägers

---

vertreten durch die Kita-Leiterin / den Kita-Leiter

---

---

**und**

dem Sachaufwandsträger

---

---

der Schule

---

vertreten durch die Schulleiterin / den Schulleiter<sup>1</sup>

wird zur Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtung bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung folgende Vereinbarung geschlossen:

---

<sup>1</sup> Die Schulleiterin / der Schulleiter hat die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung vorab mit dem Sachaufwandsträger zu klären.

## § 1 Kooperation

Schülerinnen und Schülern der Schule ....., die den Hort / die Kindertageseinrichtung .....besuchen, wird in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen in Form einer „gemeinschaftlichen Essenseinnahme“ angeboten.

Die Mittagsverpflegung wird in enger Abstimmung von Schule und Hort angeboten, durch die Schule organisatorisch begleitet (§ 2) und in das Gesamtkonzept der Schule eingebunden (§ 3). Von Schule und Hort wird zu diesem Zweck je ein(e) Ansprechpartner(in) benannt.

## § 2 Abstimmung bei der Mittagsverpflegung durch Schule und Hort, organisatorische Begleitung durch die Schule

Schule und Hort stimmen sich bezüglich der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach der Mittagsverpflegung eng ab.

Vertreterinnen und Vertreter der Schule und des Hortes tauschen sich regelmäßig aus, um die Kooperation bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu optimieren und eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

## § 3 Einbindung der Mittagsverpflegung in das Gesamtkonzept der Schule

Zur bestmöglichen Integration der Mittagsverpflegung in die schulischen Abläufe werden im Wege einer gemeinsamen Schuljahresplanung die Zeiten der Essenseinnahme auf die Unterrichtszeiten abgestimmt. Umgekehrt werden bei der Ausgestaltung des Stundenplanes Erfordernisse, die sich aus dem Angebot einer Mittagsverpflegung ergeben, berücksichtigt. Das Hortpersonal erhält Grundinformationen über den Lehrplan der Schule.

## § 4 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Zudem kann die Vereinbarung von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter/in Kita

\_\_\_\_\_  
Vertreter/in Schule